



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-20-03
Datum: 25.10.2007

2007/269
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2007	
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 56 Absatz 3 Satz 6 Gemeindeordnung NRW, dass Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, eine jährliche Zuwendung in Höhe von 1.000,- Euro erhalten. Die Zuwendung wird in 12 Monatsraten ausgezahlt.

Für 2007 beträgt die Zuwendung anteilmäßig 206,99 Euro.

Beisenherz

Sachverhalt

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 20. September 2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz beschlossen. Das Gesetz ist mit Wirkung vom 17. Oktober 2007 in Kraft getreten. Die umfangreichen Änderungen der Gemeindeordnung sehen u. a. jetzt auch eine Finanzierung von fraktionslosen Ratsmitgliedern vor. Die alte Gemeindeordnung kannte lediglich die Finanzierung von Fraktionen.

Die Änderung beinhaltet, dass auch einzelne, keiner Fraktion angehörenden Ratsmitglieder einen Anspruch haben auf eine angemessene Ausstattung zur Vorbereitung auf die Beratungen im Rat der Stadt. § 56 Absatz 3 Sätze 5 ff. GO NRW neu sagen hierzu folgendes aus:

„Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann statt dessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Absätzen 2 und 3 zu verfahren (Anmerkung: die Sätze 2 und 3 beinhalten die Verpflichtung der Ausweisung der Zuwendungen als Anlage zum Haushaltsplan bzw. die Verpflichtung, über die Verwendung der Zuwendungen einen Nachweis in einfacher Form zu erbringen).“

Die Verwaltung schlägt vor, den beiden fraktionslosen Ratsmitgliedern des Rates der Stadt aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen zu gewähren. Die Zuwendung darf die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte, d.h. es dürfen maximal 50 % von 2/3 der Zuwendungen an die kleinste mögliche Fraktion gewährt werden. Für die Stadt Castrop-Rauxel bedeutet dies eine maximale jährliche Zuwendung von 1.457,33 € (Zuwendung an eine Zwei-Personen-Fraktion gleich $4.372 \text{ €} \times \frac{2}{3} \times 50 \%$). Die Verwaltung schlägt vor, die jährliche Zuwendung auf 1.000 € festzulegen. Dies entspricht einer monatlichen Zuwendung von rund 83 €. Würde die Stadt den Ratsmitgliedern angemessene Sachmittel und Kommunikationsmittel zur Verfügung stellen (z.B. Übernahme einer Internet-, Telefon-Flatrate, Papierkosten, etc.) käme man auf einen ähnlichen monatlichen Betrag. Um den Einzelratsmitgliedern hier jedoch eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, hält die Verwaltung die direkte Geldzuwendung für die geeignetere Variante.

Der Rechtsanspruch der fraktionslosen Ratsmitglieder besteht ab Inkrafttreten des Gesetzes, somit ab dem 17. Oktober 2007. Für das Jahr 2007 soll den betreffenden Ratsmitgliedern daher eine anteilmäßige Zuwendung in Höhe von 206,99 € gewährt werden.

Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	413,98 € (in 2007)	2.000,- € (ab 2008)	10.413,98 €
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	413,98 €	2.000,- €	10.413,98 €

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
x nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- x gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.